

# Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch



18. Januar 2024

Ausgabe 1

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates Delitzsch

In der Sitzung des Stadtrates Delitzsch am **21. Dezember 2023** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### I. Öffentliche Sitzung

- 259/2023 Ausscheiden von Cathrin Epperlein aus dem Stadtrat;  
Nachrücken von Nicole Eberhardt
- 260/2023 Ausscheiden von Frau Eberhardt als sachkundige Einwohnerin aus dem Verwaltungs- und Finanzausschuss
- 261/2023 Berufung von Herrn Robert Glocke als sachkundiger Einwohner in den Verwaltungs- und Finanzausschuss
- 262/2023 Wahl und Einstellung des Amtsleiters des Bauamtes

- 263/2023 5. Änderung der Verwaltungskostensatzung  
264/2023 Neufassung der Sondernutzungssatzung der Großen Kreisstadt Delitzsch

Die Beschlüsse der öffentlichen Stadtratssitzung können in der Stadtverwaltung Delitzsch, Markt 3, Zimmer 2.10, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Dr. Wilde  
Oberbürgermeister

## Satzung der Großen Kreisstadt Delitzsch über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850), den §§ 18 und 21 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762, 2020 S. 29) und dem § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Delitzsch. Sie gilt für alle öffentlichen Straßen. Das sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Absatz 2 SächsStrG und § 1 Absatz 4 FStrG.
- (3) Abweichend davon gilt diese Satzung nicht für diejenigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die auf Basis der Satzung über das Abhalten von Märkten der Großen Kreisstadt Delitzsch (Marktsatzung) in der jeweils gültigen Fassung oder eines durch den Stadtrat beschlos-

senen Konzessionsvertrages vergeben werden, für den eine Gegenleistung vereinbart ist, die auch den Wert der Sondernutzung umfasst.

### § 2

#### Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Der Gemeingebrauch der öffentlichen Straße ist gemäß § 7 FStrG und § 14 SächsStrG jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet. Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist gemäß § 8 FStrG und § 18 Absatz 1 SächsStrG Sondernutzung.
- (2) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Delitzsch. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen und/oder Erlaubnisse ausgeübt werden. Auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht kein Anspruch.
- (3) Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Dies gilt auch für die Erweiterung oder Änderung einer erteilten Erlaubnis. Die Erteilung anderer Erlaubnisse und Genehmigungen, u. a. nach § 45 Absatz 6 Straßenverkehrsordnung (StVO), wird von dieser Satzung nicht berührt.
- (4) Jede Sondernutzung ist zeitlich und räumlich auf das begründete Maß zu beschränken.
- (5) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der öffent-

lichen Straßen, Wege und Plätze richtet sich nach dem bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Absatz 1 SächsStrG und § 8 Absatz 10 FStrG).

### § 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen sind insbesondere:
- a) das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten (Freisitze), Imbissständen, sonstigen Verkaufsständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen und Leistungen sowie von dekorativem oder abgrenzendem Zubehör,
  - b) das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Kränen, Hubsteigern, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt, Containern oder sonstiger Gegenstände,
  - c) die Ausgestaltung und Gestaltung von Bürgersteigen vor anliegenden Geschäften mit dekorativ bepflanzten Blumenkübeln, die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden,
  - d) das Aufstellen von Fahrradständern - auch mit Eigenwerbung - auf dem Gehweg unter Einhaltung einer lichten Gehwegbreite von mindestens 1,50 m bei eingestelltem Fahrrad,
  - e) die Inanspruchnahme von Verkehrsflächen zum Zwecke der Verlegung bzw. des Einbaus von Leitungen, Rohren und Kanälen,
  - f) die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
  - g) das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen,
  - h) das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung, der Werbung oder des Verkaufs,
  - i) das Aufstellen von Warenauslagen, Warenständen, Werbeträgern und Infoständen vor dem eigenen Laden,
  - j) das Aufstellen von Behältern und Containern zur Aufnahme von Hausmüll und Wertstoffen,
  - k) die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes, bei Gemeindestraßen bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe von bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche,
  - l) das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel,
  - m) die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird, ausgenommen § 4 Absatz 1 Nr. 4,
  - n) die Nutzung öffentlicher Flächen durch Schausteller und Zirkusunternehmen.
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Absatz 1 SächsStrG als Sondernutzung.

### § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen folgende Sondernutzungen:
1. Teile bauaufsichtlich genehmigter Anlagen wie Balkone, Sockel, Gesimse, Fensterbänke, Stufen, Licht-, Luft- und sonstige Schächte, wenn sie nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg oder die Fußgängerzone hineinragen und eine lichte Gehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleibt,
  2. Markisen und bewegliche Vordächer, wenn eine nicht überdachte lichte Gehwegbreite von mindestens 0,50 m verbleibt. Dabei ist eine Mindesthöhe ab Unterkante von mindestens 2,50 m einzuhalten,
  3. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie kirchlicher Prozessionen,
  4. Wahlplakate und Wahlstände innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag und bis eine Woche danach, wenn eine lichte Gehwegbreite von mindestens 1,50 m bleibt,
  5. die Lagerung von Gegenständen, insbesondere der Ver- und Entsorgung, auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht und der Fußgängerverkehr mit einer lichten Gehwegbreite von mindestens 1,50 m aufrechterhalten wird,
  6. Papierkörbe mit und ohne Eigenwerbung,
  7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen,
  8. das Musizieren aller Straßenmusikanten (ohne Verstärkeranlage), die nicht an einem Ort verweilen,
  9. Hausmüllbehälter am Tag der Leerung und einen Tag davor und danach,
  10. die Aufstellung transportabler Abfallbehälter/feuerfester Aschebehälter mit und ohne Eigenwerbung, nur während der Geschäftszeiten i. S. d. Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch in der jeweils gültigen Fassung,
- (2) Die genutzten Flächen sind während und nach ihrer Inanspruchnahme in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten bzw. zu verlassen.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 1 können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus und/oder des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

### § 5 Erlaubnisantrag

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist bei der Stadt Delitzsch zu stellen.
- (2) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen schriftlichen, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift gegebenen Antrag voraus. Dieser ist in der Regel 14 behördliche Arbeitstage vor Beginn der Sondernutzung oder des Zeitraumes, in dem die Sondernutzung begehrt wird, zu

stellen. Bei komplexeren Sondernutzungsanträgen kann die Bearbeitungszeit bis zu einem Monat betragen.

- (3) Der Antrag hat die Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Art, Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu enthalten. Die Stadt Delitzsch ist berechtigt, ergänzende Angaben zu verlangen.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis ersetzt andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen nicht.
- (5) Die erteilte Erlaubnis ist während der Ausübung der Sondernutzung vor Ort bereitzuhalten und auf behördliches Verlangen vorzuzeigen. Die Übertragung der Erlaubnis auf Dritte oder die Wahrnehmung der Rechte aus der Erlaubnis durch Dritte ist nicht zulässig.

## § 6

### Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird die Erlaubnis nicht erteilt, wenn sie gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, oder den Interessen des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
  2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann,
  3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
  4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können, oder
  5. eine Beeinträchtigung vorhandener ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 5 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Untersagung erlaubnisfreier Sondernutzungen entsprechend.

## § 7

### Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Delitzsch.
- (2) Die Erlaubnis für eine Sondernutzung wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann an Bedingungen gebunden sein und Auflagen enthalten.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt.

- (4) Wird eine öffentliche Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (5) Die Benutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (6) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Sondernutzungsgebühr besteht auch für den Fall, dass eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene Erlaubnis ausgeübt wird. Die Entrichtung der Sondernutzungsgebühr ersetzt die Erlaubnis nicht.

## § 8

### Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist auf Verlangen der Stadt Delitzsch verpflichtet, vor Beginn der Sondernutzung eine Beweissicherung und/oder eine Flächenabnahme mit dem Fachamt durchzuführen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung genehmigten Anlagen (Bauzäune, Gerüste, Materialien, Gegenstände der Baustellenabsicherung u. ä.) den Vorschriften entsprechend aufzustellen und in Stand zu halten, sodass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen oder auf ihr errichteten öffentlichen Versorgungsschächten/-einrichtungen zu gewährleisten.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den ursprünglichen Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen, es sei denn, mit dem Träger der Straßenbaulast wurde anderes vereinbart. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind ebenfalls zu reinigen und auf Verlangen die Flächen durch die Stadt Delitzsch wieder abnehmen zu lassen.

## § 9

### Haftung, Sicherheiten und Ersatzanspruch

- (1) Die Stadt Delitzsch kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt Delitzsch kann die Hinterlegung einer Sicherheit zu Gunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen

und der Stadt Delitzsch die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Soweit die Stadt Delitzsch nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Delitzsch.
- (5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (6) Bei einer widerrufen erteilten Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Falle des Widerrufs keinen Anspruch auf Ersatz seiner Vermögensnachteile.

## § 10

### Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren auf der Grundlage des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit die Gebühr nach Einheit (z. B. Quadratmeter, lfd. hundert Meter/Quadratmeter, Tage, Wochen, Monate) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. Für die Berechnung der Gebühr ist der Beginn des ersten Tages der für den Anfang des Zeitraumes maßgebende Zeitpunkt. Dieser Tag wird bei der Berechnung des Zeitraumes mitgerechnet. Die nach Wochen und Monaten zu berechnenden Zeiträume enden entsprechend § 188 Absatz 2, 2. Alt. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Das Recht, für die Erlaubniserteilung Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (3) Für Werbeanlagen Dritter, mit denen die Stadt einen Werbevertrag abschließt, werden die Gebühren nur auf Grundlage des jeweiligen Vertrages erhoben. Dies betrifft nur öffentliche Straßen für die die Stadt auch Straßenbaulastträger ist.

## § 11

### Gebührenbemessung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Dauer der Sondernutzung, der Größe der Fläche und der Art der Inanspruchnahme gemäß des Gebührenverzeichnisses (Anlage).
- (2) Die Sondernutzungsgebühr ist für den Zeitraum zu entrichten, für den die Sondernutzung genehmigt ist. Bei ungenehmigter Sondernutzung wird die Sondernutzungsgebühr für den Zeitraum von Beginn der Nutzung bis zur Beräumung der Fläche berechnet. Wird die Gebühr nach der Fläche bemessen, so ist die in der Genehmigung zugewiesene Fläche maßgebend. Wird eine Fläche ungenehmigt oder über die zugewiesene Größe hinaus genutzt, so ist die tatsächlich genutzte Fläche maßgebend.

- (3) Bei der Bemessung der Nutzungszeit wird die für die Tarifstelle maßgebliche Zeiteinheit nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) berechnet. Gebühren werden in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgesetzt. Angefangene Tage, Monate sowie angefangene Quadratmeter Sondernutzungsfläche werden voll berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesem Fall 1/30 der Monatsgebühr. In jedem Fall ist die festgesetzte Mindestgebühr zu erheben.

## § 12

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist:

- der Antragsteller,
  - der Erlaubnisnehmer,
  - derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 13

### Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht
  - a) bis zur tatsächlichen Beendigung der Sondernutzung,
  - b) bis zum Ablauf oder Widerruf der Sondernutzungserlaubnis.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 13 Absatz 1 Buchstabe a und b mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## § 14

### Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

- (1) Erlaubnisbedürftige, aber gebührenfreie Sondernutzungen sind:
  - a) Benutzungen der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Sachsen, der Landkreise, der Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser auferlegt werden kann.
  - b) Benutzungen von Parteien, Wählervereinigungen, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, karitativen Verbänden und gemeinnützigen Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
  - c) Auslagen im Straßenraum vor Geschäften anlässlich Geschäftseröffnung und Firmenjubiläen,
  - d) Sondernutzungen mit gemeinnütziger Zielsetzung, die unmittelbar mildtätigen oder religiösen Zwecken dienen,
  - e) Sondernutzungen im Zusammenhang mit Groß- und Sportgroßveranstaltungen, die von gemeinnützigen Vereinen und/oder Verbänden bzw. Organisationen veranstaltet werden,

- f) Sondernutzungen im Zusammenhang mit Trinkbrunnen einschließlich deren Bau,
- g) die Ausgestaltung und Gestaltung von Bürgersteigen vor anliegenden Geschäften mit dekorativ bepflanzten Blumenkübeln, die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden,
- h) Fahrradständer - auch mit Eigenwerbung - auf dem Gehweg unter Einhaltung einer lichten Gehwegbreite von mindestens 1,50 m bei eingestelltem Fahrrad.
- (2) Die Stadt Delitzsch ist berechtigt, für Veranstaltungen mit Volksfestcharakter auf öffentlichen Straßen andere Entgeltregelungen zu erlassen, wenn der städtische Aufwand für die Veranstaltung oder die zu erwartenden Vorteile für die Nutzer die Anwendung dieser Satzung unbillig erscheinen lassen.
- (3) Auf Antrag können Sondernutzungsgebühren im Einzelfall ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder wenn Gründe vorliegen, die der Gebührenschuldner nicht zu verantworten hat. Der Antrag ist hinreichend zu begründen und unterliegt der Entscheidung des Oberbürgermeisters. § 2 Absatz 2 und § 5 Absatz 3 gelten entsprechend.
- (4) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf schriftlichen Antrag erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so wird der auf die in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren an den Gebührenschuldner auf Antrag erstattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Verwaltungsgebühren/-kosten werden nicht erstattet.
- (5) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## § 15 Nutzung des Marktplatzes

Die Nutzung des Marktplatzes ist vorrangig der Durchführung des Wochenmarktes nach der Marktsatzung, anderer Veranstaltungen sowie Sondernutzungen die im Interesse der Stadt und im Zusammenhang mit Stadtfesten, Sportveranstaltungen (gemeinnützige Organisationen) oder durch die Stadt Delitzsch bzw. in ihrem Auftrag durchgeführt werden, vorbehalten.

## § 16 Härtefälle

Stundung, Niederschlagung, Erlass oder andere Zahlungserleichterungen richten sich nach den Vorschriften des Abgabenrechts.

## § 17 Hinweise auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 52 Absatz 1 SächsStrG oder in § 23 Absatz 1 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
- a) entgegen gesetzlicher Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,

- b) einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt,
- c) eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert, oder
- d) Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 Absatz 2 SächsStrG und § 23 Absatz 2 FStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR, in bestimmten Fällen mit bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

## § 18 Übergangsregelungen

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit erteilt hat, bedürfen für den Erlaubniszeitraum keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

## § 19 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft. Die zu dieser Zeit erforderliche Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde war erteilt worden. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 14. Dezember 2006 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 29. Oktober 2016 außer Kraft.

Delitzsch, den 04. Januar 2024



Dr. Wilde  
Oberbürgermeister



## Bekanntmachungshinweis nach § 4 Abs. 4 Sächsischer Gemeindeordnung zur Bekanntmachung der Satzung der Großen Kreisstadt Delitzsch über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Satzungen/Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
5. Ist eine Verletzung nach Satz 2, 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung/Verordnung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

## Satzung zur 5. Änderung

### der Satzung der Stadt Delitzsch über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund des § 8a Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), des § 223 Abs. 4 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71), und des § 17 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2023 die folgende Satzung zur 5. Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

#### § 1 Änderung des Kostenverzeichnisses

Ziff. II Nr. 10 des Kostenverzeichnisses (Verwaltungstätigkeiten) wird um folgende Nr. 10.3. ergänzt:

„10.3. Mahnkostenpauschale 8,00“

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Delitzsch, den 04. Januar 2024

  
Dr. Wilde  
Oberbürgermeister



#### Bekanntmachungshinweis nach § 4 Abs. 4 Sächsischer Gemeindeordnung zur Bekanntmachung der Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Delitzsch über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Satzungen/Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

5. Ist eine Verletzung nach Satz 2, 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung/Verordnung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

## Anlage 1 zur Richtlinie der Stadt Delitzsch für die Kindertagespflege (Kindertagespflege-RL)

### Förderungsleistung (Punkt 4.2)

1. Zeitraum: 1. April bis 31. Dezember 2022

Betreuungsumfang laut Betreuungsvertrag	Betrag	
bis zu 9 Stunden täglich (Vollzeitplatz)	667,76 €	pro Kind und Monat
bis zu 6 Stunden täglich (2/3 Platz)	445,17 €	pro Kind und Monat
bis zu 4,5 Stunden täglich (1/2 Platz)	333,88 €	pro Kind und Monat

2. Zeitraum: ab 1. Januar 2023 bis 29. Februar 2024

Betreuungsumfang laut Betreuungsvertrag	Betrag	
bis zu 9 Stunden täglich (Vollzeitplatz)	675,28 €	pro Kind und Monat
bis zu 6 Stunden täglich (2/3 Platz)	450,19 €	pro Kind und Monat
bis zu 4,5 Stunden täglich (1/2 Platz)	337,64 €	pro Kind und Monat

3. Zeitraum: ab 1. März 2024

Betreuungsumfang laut Betreuungsvertrag	Betrag	
bis zu 9 Stunden täglich (Vollzeitplatz)	761,81 €	pro Kind und Monat
bis zu 6 Stunden täglich (2/3 Platz)	507,87 €	pro Kind und Monat
bis zu 4,5 Stunden täglich (1/2 Platz)	380,90 €	pro Kind und Monat

#### Impressum

##### Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch

**Herausgeber:** Stadtverwaltung Delitzsch vertreten durch den Oberbürgermeister / Markt 3 / 04509 Delitzsch / Telefon 034202 67-0 / Fax 034202 62-897 / Internet: www.delitzsch.de / E-Mail: info@delitzsch.de

##### Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Delitzsch

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0,

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**Verantwortlich für Beilagen:** LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, www.wittich.de/agb/herzberg

## Stellenausschreibung

Die Große Kreisstadt Delitzsch ist ein im Nordwesten des Freistaates Sachsen liegendes Mittelzentrum mit rund 25.000 Einwohnern. Mit ihren zwölf Ortsteilen ist Delitzsch gemessen an der Bevölkerung die größte Stadt im Landkreis Nordsachsen. Delitzsch ist energieeffizient, hier wird eine aktive Nachhaltigkeitspolitik gelebt.

Die Stadt Delitzsch bewirtschaftet u. a. fünf Schulen, vier Turnhallen/Sportstätten/Lehrschwimmb Becken, vier kommunale Kindertagesstätten, diverse Verwaltungsgebäude und städtische Einrichtungen wie z. B. Bibliothek, Tiergarten, Museum/Schloss. Insgesamt 14 Hausmeister betreuen zurzeit diese Objekte im Rahmen eines Hausmeisterpools. Die Große Kreisstadt Delitzsch sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit und unbefristet im Sachgebiet Gebäudemangement eine Person als Hausmeister/in (w/m/d)

### Wir bieten:

- eine unbefristete Vollzeitstelle mit derzeit durchschnittlich 39 Stunden/Woche
- die Vergütung erfolgt bei Vorliegen aller tariflicher Voraussetzungen, gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), in der Entgeltgruppe 5
- flexible Arbeitszeitenregelungen mit Arbeitszeitkonto
- Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, betriebliche Altersversorgung (ZVK), vermögenswirksame Leistungen
- 30 Tage Urlaub im Kalenderjahr

### Ihre Aufgaben:

- Betreuung und Überwachung der zugewiesenen Gebäude/Liegenschaften und deren haustechnischen Anlagen
- Inspizieren der Heizungs- Lüftungs- und Elektroanlage
- Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel
- Inspizieren der sanitären Einrichtungen und Ausstattungen
- Türen, Tore und Fenster inspizieren
- Meldung baulicher Schäden und Mängel an der Liegenschaft bzw. den technischen Anlagen an die zuständigen Stellen
- Ausführung von kleineren Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen
- Kontroll- und Schließdienste, Bereitschaftsdienst
- Sauberhaltung der Grundstücke
- Pflege und Unterhaltung der Außenanlagen, Winterdienst
- Kontrolle/Koordinierung von externen Arbeiten/Dienstleistungen (Wartungseinsätze externer Firmen, Fassadenreinigung, Glasreinigung, Unterhaltsreinigung)
- Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in den Objekten/Liegenschaften
- Sonstige Aufgaben wie Inventuren, kleinere Umzüge, Veranstaltungsdienst, Beflagung, Dokumentationsaufgaben etc.
- Ansprechperson für Nutzer des Gebäudes

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Änderungen in den Aufgabenbereichen bleiben vorbehalten.

### Unsere Anforderungen:

- erfolgreicher Abschluss einer anerkannten mind. dreijährigen handwerklichen Berufsausbildung in der Fachrichtung Elektroinstallation
- Kenntnisse von haustechnischen Anlagen wie Klima-, Heizungs- und Lüftungsanlagen
- gute handwerkliche Kenntnisse/Fähigkeiten

- selbstständige, eigenverantwortliche Arbeitsweise, Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit
- sicheres, serviceorientiertes Auftreten
- Teamfähigkeit, Flexibilität und Engagement
- Bereitschaft zum Schicht-, Wochenend- und Feiertagsdienst sowie Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung
- Bereitschaft zu Fortbildungsmaßnahmen
- Fahrerlaubnis Kl. B

### **Wir bitten alle Interessenten auf jeden Punkt des Anforderungsprofils einzugehen.**

Haben wir Ihr Interesse für diese anspruchsvolle und vielseitige Tätigkeit geweckt?

Dann senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsanschreiben, tabellarischer Lebenslauf sowie Kopien von beruflichen Abschlüssen, Referenzen, Beurteilungen, Zeugnissen) bis zum **21.01.2024** an die

Große Kreisstadt Delitzsch

Sachgebiet Personal

Markt 3, 04509 Delitzsch

oder:

stellenausschreibung@delitzsch.de

Stichwort: „Hausmeister“

Aufwendungen in Verbindung mit der ausgeschriebenen Stelle wie Bewerbungs- und Reisekosten etc. können nicht erstattet werden.

Sofern in dem Bewerbungsschreiben nicht ausdrücklich die Rückgabe der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird und ein frankierter Rückumschlag nicht beiliegt, gehen wir davon aus, dass auf eine Rückgabe verzichtet wird. Bei Verzicht werden die Unterlagen nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens datenschutzgerecht vernichtet.

Eingangsbestätigungen werden nur per E-Mail versendet (Bitte E-Mail-Adresse angeben!).

### Hinweise zum Datenschutz:

Wir weisen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b), Artikel 88 Datenschutzgrundverordnung i. V. m. § 11 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz darauf hin, dass sie mit Ihrer Bewerbung eine elektronische Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verbunden ist.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Mit der Einreichung Ihrer Bewerbung erklären Sie hierzu Ihr Einverständnis. Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Bezug auf Bewerbungsverfahren finden Sie auf der Website der Stadt Delitzsch ([www.delitzsch.de/stellenaangebote](http://www.delitzsch.de/stellenaangebote)).

Sollten Sie Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten haben oder Ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung sowie Widerruf geltend machen wollen, wenden Sie sich bitte an unsere Datenschutzbeauftragte (Telefon 034202 67 211, E-Mail: [datenschutz@delitzsch.de](mailto:datenschutz@delitzsch.de)).



Dr. Wilde

Oberbürgermeister

zuständige Behörde: Landratsamt Nordsachsen Schlossstraße 27 04860 Torgau	Eilenburg, 29.11.2023
Aktenzeichen: 331/B6/655/230320905	Telefon: 03421-758-3337

- Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen
  - Verfügung  Bekanntmachung
- Zutreffendes ankreuzen  oder ausfüllen!

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name/bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau) BÖW „Lindenweg“ in Delitzsch, Gemarkung Delitzsch Flur 5, Flst. 98/25 (teilweise), Flst. 115/5 (teilweise)	
Beschreibung des Anfangspunktes (VNK, Stat., seither-km) Einmündung Poetenweg, Flurstück 104/2, Gemarkung Delitzsch Flur 2 Länge: ca. 387 m	Beschreibung des Endpunktes (NNK, Stat., seither-km) Sackgasse, Einfahrt Lindenweg 39, Flurstück 98/108 Gemarkung Delitzsch Flur 5
Gemeinde Große Kreisstadt Delitzsch	Landkreis Nordsachsen

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete wird/wurde

<input type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> abgestuft	<input checked="" type="checkbox"/> bestehende Straße
<input type="checkbox"/> zur Bundesstraße	<input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- u. Waldweg	<input checked="" type="checkbox"/> aufgestuft
<input type="checkbox"/> Staatsstraße	<input type="checkbox"/> beschränkt öffentlichen Weg	
<input type="checkbox"/> Kreisstraße	<input type="checkbox"/> Eigentümerweg	
<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße		
<input checked="" type="checkbox"/> Ortsstraße		
<input type="checkbox"/> eingezogen		

2.2 Widmungsbeschränkungen: keine

3. Neuer Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung: Stadt Delitzsch
------------------------------

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	Datum 01.01.2024
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	
Tag der Sperrung:	

5. Sonstiges

5.1 Gründe für

<input type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkungen
<input checked="" type="checkbox"/> Umstufung	<input type="checkbox"/> Einziehung
	<input type="checkbox"/> Teileinziehung

Im Rahmen der Überprüfung des Straßenbestandsverzeichnisses der Großen Kreisstadt Delitzsch wurde festgestellt, dass der Lindenweg die Funktion einer Ortsstraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) SächsStrG aufweist. Der Lindenweg wird daher zur Ortsstraße aufgestuft.

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Nordsachsen, 04838 Eilenburg, Dr.-Belian-Straße 5 im Straßenbauamt eingesehen werden.

in der Zeit von - bis - übliche Öffnungszeiten -

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,  
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,  
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,  
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,  
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Unterschrift

  
Schmidt  
Amtsleiter Straßenbauamt

Siegel



Landratsamt Nordsachsen  
Dezernat Bau und Umwelt  
Straßenbauamt  
Dr.-Belian-Straße 5  
04838 Eilenburg



Finanzamt Eilenburg  
Walther-Rathenau-Straße 8, 04838 Eilenburg  
Nur nach telefonischer Anmeldung! 03423/6601110

## Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung

Die Ergebnisse der Bodenschätzung (Nachschätzung) der / den Gemarkung(en) Delitzsch, Flur 7, Delitzsch Flur 11 werden während der Dienststunden in der Zeit vom 01.02.2024 bis 04.03.2024 in den Diensträumen des oben genannten Finanzamtes offengelegt. Offengelegt werden Nachschätzungsurkarten und Feldschätzungsbücher, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben, § 13 Abs. 1 und 4 BodSchätzG.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Mit dem Ablauf der Offenlegungsfrist von einem Monat gelten die Ergebnisse der Nachschätzung als bekanntgegeben, § 13 Abs. 3 BodSchätzG. Ab diesem Zeitpunkt besitzen die Nachschätzungsergebnisse den Charakter eines Verwaltungsaktes. Gegen diesen kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des letzten Tages der Offenlegungsfrist.

Der Einspruch ist ausgeschlossen, soweit dieser Verwaltungsakt die Ergebnisse der Nachschätzung ändert oder ersetzt, gegen die ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist.

Ort, Datum Eilenburg, den 08.01.2024



Der Amtsleiter des Finanzamtes

**BodSch 51** Offenlegung der Nachschätzung, Bekanntmachung (PC Vorlage LSF Chemnitz 07-2013)

Stadtverwaltung Delitzsch  
Schulverwaltungs-, Sozial- und Kulturamt

## Ausschreibung Dienstleistungskonzession zur Kindergarten- und Schulverpflegung (Keine Ausschreibung nach VOL/A)

Die Stadtverwaltung Delitzsch als Konzessionsgeber gewährt dem Konzessionsnehmer unentgeltlich die Erlaubnis, auf eigenes wirtschaftliches Risiko im eigenen Namen und auf eigene Rechnung den Kindern die Mittagsversorgung (gem. Bewerbungsbedingungen), in folgenden Einrichtungen anzubieten:

- Kita „Sonnenschein“, Schloßstraße 32
- Kita „Zauberhaus“, Kertitzer Straße 47
- Hort am Rosengarten/Diesterweg-Grundschule, A.-Bebel-Straße 4
- Hort „Loberaue“, Straße der Freundschaft 2, und Grundschule am Rosenweg, Rosenweg 1
- Grundschule Delitzsch-Ost, Beerendorfer Straße 47
- Artur-Becker-Schule, Oststraße 11
- Erasmus-Schmidt-Schule, Kosebruchweg 16

Der Leistungszeitraum beginnt am 1. August 2024 und endet am 31. Juli 2027 mit optionaler Verlängerungsmöglichkeit bis 31. Juli 2029. Es steht jedem Bewerber frei, Bewerbungen für eine, mehrere oder alle Einrichtungen abzugeben. Die Konzessionsvergabe erfolgt für jede benannte Einrichtung einzeln.

Die Bewerbungsbedingungen können ab 18. Januar 2024 beim Schulverwaltungs-, Sozial- und Kulturamt (Telefon: 034202-67228 oder E-Mail: silke.frenzel@delitzsch.de) abgefordert werden. Der Versand der Bewerbungsbedingungen erfolgt ausschließlich per E-Mail (pdf-Datei).

Das Angebot ist bis zum 16. Februar 2024 (Posteingang) im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Dienstleistungskonzession Kita- und Schulesen“ bei der Stadtverwaltung Delitzsch, Markt 3, 04509 Delitzsch schriftlich einzureichen.

Bewerber, denen eine Dienstleistungskonzession erteilt werden soll, werden voraussichtlich bis zum 30. April 2024 darüber informiert.

Oliver Genzel  
Amtsleiter

## Stadtnachrichten

### Verkehrsraumeinschränkungen vom 18.01. bis 01.02.2024 in Delitzsch

**Straße:** Richard-Wagner-Straße  
**Ursache:** Austausch Mischwasserkanal (AZVD)  
**Maßnahme:** Sperrungen in fünf Bauabschnitten  
**Zeitraum:** 20.03.2023 – 29.02.2024  
**Hinweis:** 5. BA: bis voraussichtlich 29.02.2024 halbseitige Sperrung. Verkehrsregelung mittels Lichtsignalanlage

**Straße:** Wiesenstraße  
**Ursache:** Kanalbau, Straßenbau  
**Maßnahme:** Vollsperrung  
**Zeitraum:** 14.08.2023 bis voraussichtlich 01.03.2024  
**Hinweis:** Ein-/Ausfahrt zur Elberitzstr., Südstr., Elberitzplatz, Blumenstr., Schillerstr., Goethestr. erfolgt von der Leipziger Straße/S 4.

**Straße:** Straße der Freundschaft  
**Ursache:** Erschließung Wohngebiet „Auenhöfe“  
**Maßnahme:** Vollsperrung der Wege zwischen Straße der Freundschaft und Naundorfer Weg (BA 1.4) sowie Naundorfer Mühle (BA 2.1–3)  
**Zeitraum:** BA 2.1–3: 20.11.2023 bis voraussichtlich 31.01.2024

**Straße:** Mühlstraße  
**Ursache:** Hausneubau  
**Maßnahme:** Vollsperrung  
**Zeitraum:** 18.09.2023 bis voraussichtlich 31.03.2024

**Straße:** S 4/Bismarckstraße  
**Ursache:** Instandsetzung Brückenbauwerk über die Bahn im Auftrag des LASuV  
**Maßnahme:** Vollsperrung zwischen Eisenbahnstraße und Eilenburger Chaussee  
**Zeitraum:** 06.11.2023 bis voraussichtlich 02.10.2024

### Sitzung des Ortschaftsrates Schenkenberg

Die nächste planmäßige Sitzung des Ortschaftsrates Schenkenberg findet am Montag, dem 29.01.2024, um 18 Uhr im Hotel „Schenkenberger Hof“ statt.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Niederschrift und Stand der Abarbeitung der offenen Fragen
3. Auswertung der Ausschuss- und Stadtratssitzungen
4. Verschiedenes / Informationen

Anfragen der Mitglieder des Ortschaftsrates und der Gäste  
Die Sitzung des Ortschaftsrates ist öffentlich. Alle Einwohner der Ortschaften sind herzlich eingeladen.

Lars Winkler  
Ortsvorsteher

## Sitzung des Ortschaftsrates Spröda/ Poßdorf

Der Ortschaftsrat Spröda/Poßdorf lädt alle Bürger zur nächsten öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates ein.

Termin: Mittwoch, den 24.01.2024, Beginn 19:30 Uhr

Ort: Sportlerheim Spröda

### Tagesordnung:

1. Begrüßung der Ortschaftsräte und Gäste, Eröffnung der Sitzung durch den Ortsvorsteher, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Bürgeranfragen
4. Informationen/Verschiedenes

*Dietmar Mieth*

*Ortsvorsteher*

## Sitzung des Ortschaftsrates Döbernitz

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Döbernitz findet am Dienstag, dem 23.01.2024, um 18:30 Uhr im Bürgerhaus Selben statt.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Protokollkontrolle
4. Abarbeitung der Anfragen an die SV
5. Berichte aus dem Stadtrat
6. Anfragen der Ortschaftsräte
7. Bürgerfragestunde

*8. Sonstiges*

*Roland Kirsten*

*Ortschaftsratsvorsitzender*

## Sitzung des Ortschaftsrates Laue

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Laue findet am Dienstag, dem 30.01.2024, um 19 Uhr im Bürgerhaus Laue, Dorfring 6, statt.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Protokollkontrolle mit Antworten der SVW Delitzsch
3. Verschiedenes (Veranstaltungen 2024)
4. Bürgerfragestunde

Ich lade jeden Bürger von Laue recht herzlich ein, an der Ortschaftsratssitzung teilzunehmen.

*Carsten Hesse*

*Ortsvorsteher Laue*

## Neuer Delitzscher Bauamtsleiter wird Andreas Pradel

Andreas Pradel wird neuer Leiter des Delitzscher Bauamtes. Der Delitzscher setzte sich in der öffentlichen Stadtratssitzung am 20. Dezember 2023 in geheimer Wahl gegen zwei Mitbewerbende durch.

Herr Pradel ist Jahrgang 1973, studierter Sparkassenbe-

triebswirt und seit neun Jahren bei der Stadtverwaltung Delitzsch als Sachgebietsleiter der Bauverwaltung beschäftigt. In seiner Funktion als Bauamtsleiter wird er ab 1. Juli 2024 parallel zu Karl-Heinz Koch wirken, der zum Jahresende 2024 nach 38-jähriger Tätigkeit aus dem Dienst scheidet.

## Freizeiteinrichtungen mit positiver Bilanz

Die Bildungs- und Freizeiteinrichtungen der Stadt Delitzsch ziehen für 2023 eine positive Bilanz. Das ist der Überblick.

### **86.484 Gäste im Tiergarten**

2023 zählt zu einem der erfolgreichsten Jahre des Delitzscher Tiergartens. Insgesamt konnten in diesem Jahr 86.484 Gäste in der Freizeiteinrichtung gezählt werden.

### **BAL freut sich über viele Neuanmeldungen**

361 Neuanmeldungen und damit fast 100 mehr als 2022 (266) verbuchte die Bibliothek Alte Lateinschule (BAL) in Delitzsch im Jahr 2023.

Aktive Benutzer: 1.318 (Vorjahr: 1.133), davon Kinder bis 12 Jahre: 491

Besucherinnen/Besucher: 14.974

Veranstaltungen: 107 insgesamt, davon 71 für Kinder und Jugendliche

### **Mehr als 20.000 Menschen in Tourist-Information**

20.514 Personen (davon 14.716 Museumsbesucherinnen und Museumsbesucher) begrüßte das Team der Delitzscher Tourist-Information im Jahr 2023. Auf 99 Stadtrundgängen zeigte das zweiköpfige Führungsteam rund 2.000 Menschen die Sehenswürdigkeiten und Vorzüge von Delitzsch.

### **Museum Barockschloss Delitzsch mit erfolgreichem Jahr 2023**

Das Museum Barockschloss Delitzsch schaut auf ein erfolgreiches Jahr 2023 zurück: 14.716 Gäste wurden verzeichnet, 174 Führungen fanden im Museum statt.

## Servicegesellschaft – Eigenbetrieb ist nun Amt für Stadtgrün und Stadtreinigung

Aus dem städtischen Eigenbetrieb „Servicegesellschaft der Stadt Delitzsch“ (SGD) ist seit 1. Januar 2024 ein Amt der Stadtverwaltung Delitzsch geworden.

Das Team der ehemaligen SGD besteht aus 30 Beschäftigten, die zum Beispiel Aufgaben eines Bauhofs und eines Grünpflegebereichs ausführen. Auch der Friedhof und die Spielplätze der Stadt werden durch das Amt für Stadtgrün und Stadtreinigung betreut. Zum Teil handelt es sich um hoheitliche, zum Teil um freiwillige Aufgaben.

Das ab 1. Januar 2024 neu entstandene Amt für Stadtgrün und Stadtreinigung innerhalb der Stadtverwaltung Delitzsch hat die Beschäftigten der SGD aufgenommen. Patricia Groth, seit einigen Monaten Bürgermeisterin der Stadt Delitzsch, hat zusätzlich die Amtsleitung übernommen. Der bisherige SGD-Geschäftsführer, der kurz vor dem Ruhestand steht, ist ihr Stellvertreter.

Eine Fortführung der SGD als Eigenbetrieb hatte die Stadtverwaltung aus finanziellen Gründen als nicht zielführend betrachtet. Für die Bevölkerung ändert sich nichts – die Kontaktpersonen bleiben dieselben.

## Veranstaltungskalender

20.01.2024	Andacht	15:00 – 18:00 Uhr	Gedenkfeier des ambulanten Hospizdienstes mit Pfarrer Pecusa	evang. Kirchgemeinde; Schloßstr. 6
20.01.2024	Meditation	18:00 – 19:30 Uhr	HeartBeat mit Sylvia und Ringo	Klanggewölbe
20.01.2024	Sport	19:00 Uhr	Handball Oberliga, NHV Concordia Delitzsch vs. HC Aschersleben	Mehrzweckhalle
21.01.2024	Meditation	10:00 – 11:30 Uhr	Klangschalen-Vormittag	Klanggewölbe
24.01.2024	Meditation	18:30 – 20:00 Uhr	In Klängen baden	Klanggewölbe
25.01.2024	Vortrag	16:00 Uhr + 19:30 Uhr	Abenteuer Seidenstraße - mit dem Fahrrad unterwegs nach China von Thomas Meixner	Pfarrscheune Schenkenberg
27.- 28.01.2024	Meditation	ganztägig	Lerne dich kennen - Wir entschlüsseln deinen individuellen Persönlichkeitscode!	Klanggewölbe
27.01.+ 28.01.2024	Familie	15:00 Uhr	Kinderfasching	Sporthalle der Rosenweg Grundschule
27.01.2024	Konzert	20:00 Uhr	An Beal Bocht – handmade folk music	Pfarrscheune Schenkenberg
28.01.2024	Familie	11:00 Uhr	Märchenlesung (geeignet für Kinder von 5 bis 10 Jahren)	Museum Barockschloss
31.01.2024	Literatur	15:30 Uhr	Lesestübchen der Landfrauen OV Schenkenberg	Pfarrscheune Schenkenberg
31.01.2024	Meditation	18:30 – 20:00 Uhr	In Klängen baden	Klanggewölbe
01.02.2024	Feier	14:00 – 18:00 Uhr	Fasching	Amselnest
01.02.2024	Meditation	18:30 Uhr	Friedensmeditation	Klanggewölbe
02.02.2024	Meditation	18:00 – 20:00 Uhr	Qigong & TCM mit Klängen	Klanggewölbe




  
**Winter-Märktchen**  
 im Tiergarten Delitzsch




  
 10 bis 17 Uhr

**Samstag, 10. Februar 2024**  
 mit Bühnenprogramm, Gastronomie, Verkaufsständen und Kinderprogramm





## Kartenvorverkauf in der Tourist-Information im Barockschloss Delitzsch

Dienstag bis Sonntag 10 bis 17 Uhr

Tel.: 034202 67-237

E-Mail: tourist-info@delitzsch.de

Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort	Uhrzeit
13.01.	Musikparade 2024 - Europas größte Militär- u. Blasmusik-Tournee)	QUARTERBACK Immobilien ARENA	15:30
14.01.	Bibi Blocksberg: "Alles wie verhext" - Das Musical	Steintor-Variete Halle	15:00
19.01.	Heinz Rudolf Kunze & Verstärkung - Können vor Lachen Tour 2024	Haus Auensee	20:00
20.01.	Wiener Johann Strauß Konzert Gala	Gewandhaus	16:00 + 20:00
23.01.	The magical music of Harry Potter - Live in concert	Haus Auensee	16:00
23.01.	The Music of Hans Zimmer & others	Haus Auensee	20:00
27.01.	25 Jahre DISCO DICE	Hist. Stadtbad Leipzig	22:00
28.01.	Die Zauberflöte für Jung und Alt	Gewandhaus	11:00
30.01.	New York Gospel Stars	Nikolaikirche Leipzig	19:30
10.02.	Schwanensee	Gewandhaus	20:00
11.02.	Die Eiskönigin 1&2	Gewandhaus	18:00
18.02.	Die große Johann Strauß Revue	Heide Spa Hotel & Resort Bad Düben	15:30
19.02.	Tom Gerhardt in Hausmeister Krause - Du lebst nur zweimal	Haus Auensee	20:00
24.02.	Die Schöne und das Biest - das Musical	Gewandhaus	11:00 + 15:00
25.02.	Maggie Reilly & Band - German Tour 2024	Kupfersaal Leipzig	19:00
28.02.	The Music of THE WALL	Gewandhaus	20:00
01.03.	Vivaldi - Die Vier Jahreszeiten	Gewandhaus	20:00
02.03.	Die Udo Jürgens Story - sein Leben, seine Liebe, seine Musik	Haus Leipzig	20:00
05.03.	The Music of König der Löwen	Gewandhaus	20:00
06.03.	Nathan Evans	Kupfersaal Leipzig	20:00
08.03.	Fools Garden	Kupfersaal Leipzig	20:00
09.+ 10.03.	Ehrlich Brothers - Dream and Fly - Die Magie Show	QUARTERBACK Immobilien ARENA	13:30 + 19:00 + 11:00 + 16:30
10.03.	Die große Schlager Hitparade präsentiert von Bernhard Brink	Kulturhaus Wolfen	16:00
13.03.	Chinesischer Nationalcircus	Gewandhaus	20:00
14.03.	Ralf Schmitz - Schmitzefrei	QUARTERBACK Immobilien ARENA	20:00
15.03.	Paul Panzer - Apokalypse - Jede Reise geht einmal zu Ende	QUARTERBACK Immobilien ARENA	20:00
15.03.	Gitte Hänning - Live 2024 - Für immer und neu	Peterskirche Leipzig	20:00
16.03.	Falco - das Musical	QUARTERBACK Immobilien ARENA	20:00
16.03.	Die Feisten - Familienfest	Steintor-Variete Halle	20:00
16.03.	Renft	Der Anker	21:00
17.03.	Beethovens 9. Sinfonie	Gewandhaus	16:00
17.03.	Heavy Saurus - Pommesgabel Tour 2024	Steintor-Variete Halle	15:00
19.03.	Queen classical mit der Band	Gewandhaus	20:00
20.03.	Leony Live 2024	Täubchenthal	20:00
21.03.	James Blunt - Who we used to be Tour 2024	QUARTERBACK Immobilien ARENA	19:00
23.03.	Galakonzert mit Katrin Weber	Gewandhaus	19:30
23.03.	The Firebirds Burlesque Show	Haus Leipzig	20:00
24.03.	The Music of Game of Thrones	Gewandhaus	18:00
30.03.	Tarzan - das Musical	Gewandhaus	15:00
30.03.	Jan & Henry 2 - Die große Bühnenshow 2024 - Ein neuer Fall	Haus Auensee	15:00
30.03.	Zauber der Operette	Gewandhaus	15:30
01.04.	ELVIS - Das Musical	Gewandhaus	20:00
04.04.	Das große Schlagerfest XXL	QUARTERBACK Immobilien ARENA	19:30
06.04.	Queen symphonic tribute	Gewandhaus	20:00
07.04.	Katrin Weber - Sie werden lachen	Bürgerhaus Delitzsch	17:00
10.04.	Lord of the Dance - Tournee 2024	QUARTERBACK Immobilien ARENA	20:00
11.04.	Santiano - Die neue Tour 2024 - Auf nach Doggerland	QUARTERBACK Immobilien ARENA	20:00

**KURZFRISTIGE TERMINÄNDERUNGEN KÖNNEN EINTREFFEN!**